



Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Freibades

- gültig ab 26.07.1996 -

1. Geltungsbereich und Zweck.....	1
2. Badegäste	2
3. Benutzung der Badeeinrichtungen	3
4. Betriebshaftung	3
5. Fundgegenstände	3
6. Aufsicht.....	4
7. Benutzungszeit.....	4
8. Umkleiden	4
9. Badebekleidung.....	4
10. Benutzung der Schwimmbecken.....	5
11. Sprungbereich.....	5

1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Die privatrechtlich gestalteten Allgemeinen Bedingungen für Benutzung des Freibades (im folgenden ABB genannt) gelten für das Freibad Eningen u. A. Dieses Bad ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowieder Erholung und Freizeitgestaltung.
- 1.2 Ziel der ABB ist es, im Bad Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, damit jeder Badegast die von ihm gewünschte Ruhe und Erholung finden kann.
- 1.3 Die ABB ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Bestimmungen der ABB, die Tarifbestimmungen sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- 1.4 Für die Benutzung des Bades oder einzelner Einrichtungen durch Schulen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen gelten neben der ABB noch besondere Bedingungen. Die Lehrer sowie Vereins- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der ABB mit verantwortlich.
- 1.5 Die ABB treten am 26.07.1996 in Kraft. Sie ersetzen die Haus- und Badeordnung vom 02.05.1996, die damit außer Kraft gesetzt wird.

2. Badegäste



- 2.1 Die zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen können in der Regel von jedermann innerhalb der geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- 2.2 Personen
 - unter 7 Jahren,
 - die auf fremde Hilfe angewiesen sind,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen können,dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung einer anderen Person benutzen, die sie ständig beaufsichtigt.
- 2.3 Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden, und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung der Badeeinrichtungen nicht gestattet.
- 2.4 Öffnungs- und Benutzungszeiten
 - 2.4.1 Die Öffnungszeiten werden im Bad durch Aushang bekannt gegeben.
 - 2.4.2 Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen können das Bad oder einzelne Badeeinrichtungen zeitweise oder auf längere Dauer geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden.
- 2.5 Eintrittsberechtigung
 - 2.5.1 Das Bad darf nur über den offiziellen Eingang der Kasse betreten werden. Über andere Eingänge, z. B. über den Eingang für den Gaststättenbereich, ist der Zutritt nicht gestattet.
 - 2.5.2 Die Eintrittsberechtigung kann von den Aufsichtführenden Mitarbeitern des Bades nachgeprüft werden.
 - 2.5.3 Badegäste, die ohne gültige Eintrittsberechtigung das Bad betreten oder die eine Eintrittskarte missbräuchlich verwenden, werden aus dem Bad verwiesen. Saison-Karten, die von nicht berechtigten Personen benutzt werden, werden ohne Kostenerstattung eingezogen. Darüber hinaus kann Strafantrag wegen Dienstleistungerschleichung gem. § 265 a StGB gestellt werden.
 - 2.5.4 Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen und verlorene nicht ersetzt werden; für nicht ausgenutzte Eintrittskarten kann der Preis nicht erstattet werden.
 - 2.5.5 Die Eintrittspreise werden im Bad durch Aushang bekannt gegeben.

3. Benutzung der Badeeinrichtungen



- 3.1 Die Durchführung des Badebetriebes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, daß andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
- 3.2 Die den Badegästen zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Badegäste haften für jeden Schaden, den sie bei der Benutzung der Badeeinrichtung schuldhaft verursachen.
- 3.3 Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Abfälle und Wertstoffe sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.
- 3.4 Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt vor, hat er dies sofort dem Aufsichtführenden Mitarbeiter des Bades zu melden.
- 3.5 Kinderspielbereiche und -geräte stehen nur Kindern im entsprechenden Alter zur Verfügung. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.6 Tiere dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.
- 3.7 Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Bad (Rettungswege) ist freizuhalten.
- 3.8 Plakate oder andere Werbemittel dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Eningen angebracht werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet
 - Werbematerial zu verteilen,
 - Sportartikel und andere Waren ohne Genehmigung anzubieten und zu verkaufen,
 - Geldsammlungen durchzuführen
- 3.9 Für verlorene Garderobenschlüssel oder -bänder ist Kostenersatz entsprechend der Gebührenordnung zu leisten.

4. Betriebshaftung



- 4.1 Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung des Bades erleidet, haftet das Bad und seine Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein(e) Mitarbeiter(in) hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 4.2 Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- 4.3 Für im Freibad abhanden gekommene Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Fundgegenstände



Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtführenden Mitarbeiter abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

6. Aufsicht

- 6.1 Der Aufsichtführende Mitarbeiter übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse der Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzulegen.
- 6.2 Der Aufsichtführende Mitarbeiter kann einen Badegast, der
- andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet oder schädigt,
 - Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - trotz Hinweis gegen Bestimmungen der ABB verstößt,
- aus dem Bad verweisen. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.

Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung des Bades zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

7. Benutzungszeit

- 7.1 Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben.
- 7.2 Die tägliche Benutzungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist im allgemeinen nicht eingeschränkt. Sie endet jedoch beim Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

8. Umkleiden

- 8.1 Zum Umkleiden stehen dem Badegast Umkleidekabinen, sowie Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- 8.2 Der Schrank, der zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände dient, kann vom Badegast verschlossen werden, indem er den angegebenen Pfandbetrag in das Schrankschloss einwirft. Beim Aufschließen des Schrankes wird der Pfandbetrag wieder freigegeben. Schränke, die bei Betriebsschluss noch abgeschlossen sind, werden vom Personal geöffnet, die Gegenstände entnommen und das Schloss gewechselt. Werden die Gegenstände am nächsten Tag nicht abgeholt, gelten sie als Fundsachen.

Eine Haftung für Verluste wird nicht übernommen.

9. Badebekleidung

- 9.1 Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

10. Benutzung der Schwimmbecken



- 10.1 Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken gründlich zu duschen.
- 10.2 Die Benutzung der Schwimmbecken durch größere Gruppen, das Üben in Riegen, die Durchführung anderer sportlichen Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung des Aufsichtführenden Mitarbeiters erlaubt.
- 10.3 Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.
- 10.4 Sprünge in das Schwimmbecken geschehen auf eigene Gefahr. Der Springende muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.
- 10.5 Die Benutzung der Rutschbahn sowie der sonstigen Freizeiteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr; die Benutzer(innen) haben sich vorher zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
- 10.6 In dem Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten, sowie Luftmatratzen, Tauchgeräte und Schwimmflossen verwendet werden.
Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch die Benutzung der obigen Gegenstände entstehen, haftet der Badegast.
Den Anweisungen der Schwimm-Meister ist Folge zu leisten.
- 10.7 Es ist nicht erlaubt
- vom seitlichen Beckenrand zu springen,
 - andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
 - gewerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen.
- 10.8 Bei Gewitter darf sich niemand im Freien, besonders nicht in den Schwimmbecken aufhalten.

11. Sprungbereich



- 11.1 Die Sprunganlage wird nur von Aufsichtführenden Mitarbeitern zum Springen freigegeben. Nach dem Springen muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- 11.2 Die Sprungbretter dürfen nur einzeln betreten werden.
- 11.3 Sprünge von der Sprunganlage geschehen auf eigene Gefahr. Der Springende muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.